

Bernburg  
Dessau  
Köthen



**Hochschule Anhalt**  
Anhalt University of Applied Sciences

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

## **der Hochschule Anhalt**

---

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 54 / 2012

---

Herausgeber: Hochschule Anhalt  
Der Präsident

Bernburger Straße 55  
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000  
Fax: 03496 67 1099  
E-Mail: [praesident@hs-anhalt.de](mailto:praesident@hs-anhalt.de)

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt  
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 07.08.2012

**Inhalt Heft 54 / 2012**

**Seite**

**Organisation und Verfassung der Hochschule**

**Studien- und Prüfungsangelegenheiten**

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades <b>BACHELOR</b> für den Studiengang <b>INTEGRIERTES DESIGN (DES)</b> vom 13.06.2012	4
ORDNUNG zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang <b>INTEGRIERTES DESIGN</b> vom 13.06.2012	26
PRAKTIKUMSORDNUNG für den Bachelorstudiengang <b>INTEGRIERTES DESIGN</b> vom 13.06.2012	29
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades <b>MASTER</b> für den Studiengang <b>INTERMEDIALES DESIGN (MDE)</b> vom 13.06.2012	35
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades <b>MASTER</b> für den Studiengang <b>INTEGRATED DESIGN (MID)</b> vom 13.06.2012	52

Hochschule Anhalt

# PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNG

zur Erlangung des akademischen  
Grades

## BACHELOR

für den Studiengang

# INTEGRIERTES DESIGN (DES)

vom 13.06.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

#### II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

#### III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

#### V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

#### VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I.  
**Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-intellektuellen Eignung. Diese Eignungsprüfung wird im Fachbereich Design durchgeführt. Die Verfahrensweise wird in der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang „Integriertes Design“ vom 13.06.2012 geregelt. Die Aufnahme des Studiums ist nur nach bestandener Prüfung möglich.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

**§ 2**

**Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, den hohen Ansprüchen an die gestalterische Kompetenz des Designers im Kontext ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Anforderungen gerecht zu werden. Praxisnahe Designprojekte aus den Bereichen Kommunikations-, Produkt-, und Mediendesign werden unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse interdisziplinär verknüpft und qualifizieren die Studierenden zur selbstständigen und innovativen Lösung konkreter Gestaltungsaufgaben. Durch die Integration dieser Studienrichtungen lernen die Studierenden künstlerische, kreative und technologische Methoden in unterschiedlichen Medien anzuwenden und zu reflektieren. Mit dem Bachelor wird die Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Integriertes Design. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

**§ 3**

**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Design den akademischen Grad

**Bachelor of Arts  
(B.A.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

**§ 4**

**Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 7 Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält Berufspraktika.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

**§ 5**

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende

und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieses oder eines anderen

Design-Fachbereiches sowie in der entsprechenden beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Einer der beiden Prüfer der Bachelorarbeit muss Professor des Fachbereichs Design der Hochschule Anhalt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## **II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### **§ 9 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss

des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch. Sofern die in Anlage 4 benannte Prüfung zum Regelstudienzeitpunkt nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Teilnahme am Deutschunterricht im nachfolgenden Studienverlauf obligatorisch bis der Prüfungserfolg nachgewiesen ist.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

### **§ 10 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten analysieren, bearbeiten und lösen Studierende einzeln oder in Gruppenarbeit unter Betreuung von Prüfungsberechtigten ausgewählte Themenstellungen. Die Ergebnisse werden i.d.R. in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

### **§ 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster**

(1) Das Berufspraktikum, das im 5. oder 6. Semester anstelle der in Anlage 4 ausgewiesenen Module tritt, ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Das Berufspraktikum wird mit 24

Credits, die Dokumentation des Praktikums mit 6 Credits bewertet. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer in- oder ausländischen Hochschule treten. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen geregelt werden.

### **§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten**

(1) Verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen werden im Umfang von 2 Credits im Rahmen des "Wissenschaften-Modul 1" im 1. Fachsemester angeboten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen wird das Modul "Studium Generale" im Umfang von 2 Credits im Rahmen des Moduls "Theoretische Grundlagen 2" im 2. Fachsemester angeboten.

(3) Bis zu 2 Credits können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder durch besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag. Wahlweise können damit 2 Credits des Moduls "Studium Generale" ersetzt werden.

## **III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### § 14

##### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(3) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht-, oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet.

#### § 15

##### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert wer-

den.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgeannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule An-

halt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbeauftragte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

#### **§ 16**

##### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

#### **§ 17**

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbeauftragte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbeauftragte führen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme der Arbeit. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

#### **§ 18**

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>2</sup> zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 19

#### Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### § 20

#### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### § 21

#### Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### § 22

#### Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende

aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

### § 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

### § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener

Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## IV. Bachelorprüfung

### § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. die Präsentation und das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),
5. der Nachweis der Leistungen nach § 11 (Berufspraktikum / Mobilitätsfenster).

### § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten<sup>3</sup> nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

<sup>3</sup> Die Wichtung einzelner Noten, z.B. gemäß der dotierten Credits, ist zulässig.

V.  
**Bachelorarbeit und Kolloquium**

**§ 28**

**Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

**§ 29**

**Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit**

(1) Das Thema ist in deutscher Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

**§ 30**

**Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß

Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

**§ 31**

**Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **dreifach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben<sup>4</sup>. Sind dreidimensionale Objekte und/oder Modelle Bestandteile der Bachelorarbeit, genügt für diese eine einfache Ausfertigung. Die Abgabe der Arbeit wird auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

**§ 32**

**Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

**§ 33**

**Kolloquium zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die

<sup>4</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion über die Bachelorarbeit und die Präsentation.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

#### **§ 34**

##### **Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang Integriertes Design immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2012 in den Studiengang Design immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren

### **§ 36**

#### **In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 13.06.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 18.07.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 06.08.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 54/2012 am 07.08.2012.

Köthen, den 06.08.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt  
Fachbereich

### **Design**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

### **Integriertes Design**

den Bachelorgrad  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of

### **Design**

has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

### **Integrated Design**

**Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

\_\_\_\_\_  
Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Design**

die Bachelorprüfung im Studiengang

**Integriertes Design**

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme

**Integrated Design**

in the Department of

**Design**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** **X,y**

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits** **210**

**ECTS** **A...E**

**Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Modules	<b>Credits</b> Credits	<b>Noten</b> Grades
Grundlagen Typografie Typography - Basics	6	X,y
Grundlagen Technologien/3d Technologies/3d - Basics	6	X,y
Grundlagen 2d/Zeichnen 2d/Drawing - Basics	6	X,y
Grundlagen Fotografie Photography - Basics	6	X,y
Darstellungstechniken/Scribble Visualization Techniques/Scribble - Basics	6	X,y
Bildnerisches Gestalten Fine Arts - Basics	6	X,y
Grundlagen 2d/3d Entwerfen 2d/3d Designing - Basics	6	X,y
Grundlagen Digitaler Gestaltung Digital Designing - Basics	6	X,y
Theoretische Grundlagen Integriertes Design Theory of Integrated Design - Basics	6	X,y
Kreative Kulturtechniken Creative Cultural Techniques	6	X,y
Reflektierte Designkultur Reflected Design Culture	6	X,y
Methodologie Methodology	6	X,y
Ethik & Ästhetik Ethics and Aesthetics	6	X,y
Wissenschaftstheorie Philosophy of Sciences	6	X,y
Design-Management Design Management	6	X,y
Design-Research Design Research	6	X,y
<b>Orientierungsmodule</b> Orientation Modules		
Orientierungsmodul 1 >Zusatztext< Orientation module 1 >Zusatztext<	6	X,y
Orientierungsmodul 2 >Zusatztext< Orientation module 2 >Zusatztext<	6	X,y

## Projekte

### Projects

Großprojekt 1 >Zusatztext< Large-Scale Project 1 >Zusatztext<	12	X,y
Großprojekt 2 >Zusatztext< Large-Scale Project 2 >Zusatztext<	12	X,y
Großprojekt 3 >Zusatztext< Large-Scale Project 3 >Zusatztext<	12	X,y
Kurzprojekt 1 >Zusatztext< Small-Scale Project 1 >Zusatztext<	6	X,y
Kurzprojekt 2 >Zusatztext< Small-Scale Project 2 >Zusatztext<	6	X,y
Kurzprojekt 3 >Zusatztext< Small-Scale Project 3 >Zusatztext<	6	X,y

## Wahlpflichtmodule

### Electoral Compulsory Modules

>Zusatztext< >Zusatztext<	6	X,y

## Thema der Bachelorarbeit:

### Subject of the Bachelor Thesis:

>Zusatztext<  
>Zusatztext<

<b>Bachelorarbeit</b> Bachelor Thesis	12	X,y
<b>Design-Kommunikation</b> (Kolloquium, Präsentation, Dokumentation, Portfolio) Design Communication (Colloquium, Presentation, Documentation, Portfolio)	6	X,y

**Zusatzmodule**  
Additional Modules

>Zusatztext<  
>Zusatztext<

C

X,y

>Zusatztext<  
>Zusatztext<

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5);  
sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis  
3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8  
bis 4,0)

Bernburg  
Dessau  
Köthen



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Diploma Supplement

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname»    |
| 1.3 Date, Place of birth          | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code     | «Mtknr»              |

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 2.1 Name of Qualification     | Bachelor of Arts (B.A.)  |
| 2.2 Main Field of Study       | Integrated Design  |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,<br>Department of Design |
| 2.4 Language of Instruction   | German   |

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 3.1 Level of Qualification       | Bachelor         |
| 3.2 Official Length of Programme | 3,5 years        |
| 3.3 Access Requirements          | higher education |

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

#### 4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The purpose of the Bachelor course in Integrated Design is to enable the students to meet the high requirements to the designing competence of the designer in the context of ecological, economical, social and cultural needs. Near-practice design projects in the fields of Communication, Product and Media Design, including scientific findings, are inter-disciplinarily linked and qualify the students to solve concrete design tasks in an independent and innovative way. By the integration of these subjects, the students learn to apply and reflect artistic, creative and technological methods in different media. The Bachelor graduation entitles the graduate to attend a Master course.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes

5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

#### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,  
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,  
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,  
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,  
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| A | best 10 %               |
| B | next 25 %               |
| C | next 30 %               |
| D | next 25 %               |
| E | last 10 % of Graduates. |

#### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

#### 5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of XYZ. This includes the right to hold the professional title of XYZ.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

no further information provided

#### 6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.xyz>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

\_\_\_\_\_  
Certification Date

«name»

\_\_\_\_\_  
Chair of the Examinations Committee

## Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Integriertes Design (BA)

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden					P.-Vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen			3 Wochen					
	V	Ü	P	Ü	P				
<b>Pflichtmodule</b>									
Grundlagen Typografie *			4				E/B	-	6
Grundlagen Technologien/3d *			4				E/B	-	6
Grundlagen 2d/Zeichnen*			4				E/B	-	6
Grundlagen Fotografie *			4				E/B	-	6
Darstellungstechniken/Scribble*			4				E/B	-	6
Bildnerisches Gestalten*			4				E/B	-	6
Grundlagen 2d/3d Entwerfen*			4				E/B	-	6
Grundlagen Digitaler Gestaltung*			4				E/B	-	6
+ Fachpraktikum					10		oP	-	
<b>Theoretische Grundlagen 1:</b>									
Fremdsprache Englisch 1**			2			TN 80	oP	-	6
Literatur- und Fachinformationssysteme			2			TN 80	oP	-	
Theoret. Grundlagen Integriertes Design			2				R/H	10-20	
<b>Summe 1. Fachsemester (24 SWS)</b>			<b>22</b>		<b>2</b>				<b>30</b>

\* es werden 4 Grundlagen-Module (GM) zugeteilt, zu einem GM ist ein Fachpraktikum zu belegen

\*\* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 3

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Grundlagen Typografie *			4				E/B	-	6
Grundlagen Technologien/3d *			4				E/B	-	6
Grundlagen 2d/Zeichnen*			4				E/B	-	6
Grundlagen Fotografie *			4				E/B	-	6
Darstellungstechniken/Scribble*			4				E/B	-	6
Bildnerisches Gestalten*			4				E/B	-	6
Grundlagen 2d/3d Entwerfen*			4				E/B	-	6
Grundlagen Digitaler Gestaltung*			4				E/B	-	6
+ Fachpraktikum					10		oP	-	
<b>Theoretische Grundlagen 2</b>									
Fremdsprache Englisch 2**			2			TN 80	oP	-	6
Studium Generale/ Gremienarbeit			2			TN 80	oP	-	
Kreative Kulturtechniken			2				R/H	10-20	
<b>Summe 2. Fachsemester (24 SWS)</b>			<b>22</b>		<b>2</b>				<b>30</b>

\* Es werden die 4 verbleibenden Grundlagen-Module (GM) zugeteilt, zu einem GM ist ein Fachpraktikum zu belegen

\*\* Für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 2.

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Reflektierte Designkultur			4				R/H	10-20	6
Wahlpflichtmodule (es sind 2 Orientierungsmodule und 2 Wahlmodule zu wählen)									
Orientierungsmodul 1* (gemäß Katalog)			4				PRO+P	10-20	6
Orientierungsmodul 2* (gemäß Katalog)			4				PRO+P	10-20	
+ Fachpraktikum					10		oP	-	6
Wahlmodul 1 (gemäß Katalog)			4				E/B	-	6
Wahlmodul 2 (gemäß Katalog)			4				E/B	-	6
<b>Summe 3. Fachsemester (22 SWS)</b>			<b>20</b>		<b>2</b>				<b>30</b>

\* es sind 2 Orientierungsmodule aus unterschiedlichen Studienrichtungen (gemäß Katalog) zu wählen; zu einem OM ist ein Fachpraktikum zu belegen

4. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Methodologie**			4				R/H	10-20	6
Wahlpflichtmodule (es sind 1 Großprojekt, 1 Kurzprojekt und 1 Wahlmodul zu wählen)									
Großprojekt 1 (gemäß Katalog)			8			OM*	PRO+P	-	12
+ Fachpraktikum					10		oP	-	
Kurzprojekt 1 (gemäß Katalog)			4			OM*	PRO+P	-	6
Wahlmodul 3 (gemäß Katalog)			4				E/B	-	6
<b>Summe 4. Fachsemester (22 SWS)</b>			<b>20</b>		<b>2</b>				<b>30</b>

\* es sind 1 Großprojekt (GP) und ein Kurzprojekt (KP) zu wählen (als PVL muss ein Orientierungsmodul der gleichen Studienrichtung belegt worden sein); zu einem GP ist ein Fachpraktikum zu belegen

\*\* die Pflichtmodule Design-Wissenschaften der Semester 4, 5 und 6 (Methodologie, Ethik&Ästhetik, Wissenschaftstheorie) sind austauschbar; bei Wahrnehmung des Mobilitätsfensters sind nur 2 zu belegen

5. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Ethik & Ästhetik **			4				R/H	10-20	6
Wahlpflichtmodule (es sind 1 Großprojekt, 1 Kurzprojekt und 1 Wahlmodul zu wählen)									
Großprojekt 2 (gemäß Katalog)			8			OM*	PRO+P	-	12
Kurzprojekt 2 (gemäß Katalog)			4			OM*	PRO+P	-	6
Wahlmodul 4 (gemäß Katalog)			4				E/B	-	6
Optional: Mobilitätssemester <sup>5</sup>									
<b>Summe 5. Fachsemester (20 SWS)</b>			<b>20</b>						<b>30</b>

\* es sind 1 Großprojekt (GP) und ein Kurzprojekt (KP) zu wählen

(als PVL muss ein Orientierungsmodul der gleichen Studienrichtung belegt worden sein)

\*\* die Pflichtmodule Design-Wissenschaften der Semester 4, 5 und 6 (Methodologie, Ethik&Ästhetik, Wissenschaftstheorie) sind austauschbar; bei Wahrnehmung des Mobilitätsfensters sind nur 2 zu belegen

5. oder 6. Fachsemester									
Mobilitätssemester <sup>5</sup>									
Praktikum								-	24
Praktikums-Report					10		H	-	6
Alternativ: internat. o. dt. Hochschule							wird durch HS creditiert		30
<b>Summe Mobilitätssemester</b>					(2)				<b>30</b>

6. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Wissenschaftstheorie**			4				R/H	10-20	6
Wahlpflichtmodule (es sind 1 Großprojekt, 1 Kurzprojekt und 1 Wahlmodul zu wählen)									
Großprojekt 3 (gemäß Katalog)			8			OM*	PRO+P	-	12
Kurzprojekt 3 (gemäß Katalog)			4			OM*	PRO+P	-	6
Wahlmodul 5 (gemäß Katalog)			4				E/B	-	6
Optional: Mobilitätssemester <sup>5</sup>									
<b>Summe 6. Fachsemester (20 SWS)</b>			<b>20</b>						<b>30</b>

\* es sind 1 Großprojekt (GP) und ein Kurzprojekt (KP) zu wählen

(als PVL muss ein Orientierungsmodul der gleichen Studienrichtung belegt worden sein)

\*\* die Pflichtmodule Design-Wissenschaften der Semester 4, 5 und 6 (Methodologie, Ethik&Ästhetik, Wissenschaftstheorie) sind austauschbar; bei Wahrnehmung des Mobilitätsfensters sind nur 2 zu belegen

7. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Design-Management									
Projekt- und Innovations-Management			2			H			6
Berufsfeldorientierung+Existenzgründg.			2			TN 80	C		
Design Research			4				H		6
Bachelor-Arbeit (Thesis)						§ 30	PRO		12
Design-Kommunikation									
Kolloquium + Präsentation						§ 33	C	30 Min.	6
Dokumentation + Portfolio					10	H			
<b>Summe 7. Fachsemester (10 SWS)</b>			<b>8</b>		<b>2</b>				<b>30</b>

<b>Summe Studiengang gesamt (142 SWS)</b>			<b>132</b>		<b>10</b>				<b>210</b>
---	--	--	------------	--	-----------	--	--	--	------------

<sup>5</sup> Mobilitätssemester = Berufspraktikum oder zusätzliche Studienphase an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, vergl. § 11 Absatz 4.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note	
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

FB Design

## **Modulkatalog für den Studiengang Integriertes Design (BA)**

### **Katalog der Orientierungsmodule**

Orientierungsmodul 2d Kommunikationsdesign / Grafikdesign  
Orientierungsmodul 2d Kommunikationsdesign / Integrierte Kommunikation & Werbung  
Orientierungsmodul 3d Produktdesign / Technisches Design  
Orientierungsmodul 3d Produktdesign / Gebrauchsgüterdesign  
Orientierungsmodul 4d Zeitbasierte Medien / Interaction Design  
Orientierungsmodul 4d Zeitbasierte Medien / Elektronische Medien  
Orientierungsmodul 4d Zeitbasierte Medien / Film

### **Katalog der Wahlmodule**

Wahlmodul Typografie-Aufbau  
Wahlmodul Technologien/3d-Aufbau  
Wahlmodul 2d/Zeichnen-Aufbau  
Wahlmodul Fotografie-Aufbau  
Wahlmodul Darstellungstechniken/Scribble-Aufbau  
Wahlmodul Bildnerisches Gestalten-Aufbau  
Wahlmodul 2d/3d Entwerfen-Aufbau  
Wahlmodul Digitale Gestaltung-Aufbau  
Wahlmodul Spezialisierung 2d  
Wahlmodul Spezialisierung 3d  
Wahlmodul Spezialisierung 4d  
Wahlmodul Thinking & Making – Design Thinking  
Wahlmodul Thinking & Making – Social Design  
Wahlmodul Thinking & Making – Experimentelles Gestalten

### **Katalog der Großprojekte**

Großprojekt 2d Kommunikationsdesign / Grafikdesign  
Großprojekt 2d Kommunikationsdesign / Integrierte Kommunikation & Werbung  
Großprojekt 3d Produktdesign / Technisches Design  
Großprojekt 3d Produktdesign / Gebrauchsgüterdesign  
Großprojekt 4d Zeitbasierte Medien / Interaction Design  
Großprojekt 4d Zeitbasierte Medien / Elektronische Medien  
Großprojekt 4d Zeitbasierte Medien / Film

### **Katalog der Kurzprojekte**

Kurzprojekt 2d Kommunikationsdesign / Grafikdesign  
Kurzprojekt 2d Kommunikationsdesign / Integrierte Kommunikation & Werbung  
Kurzprojekt 3d Produktdesign / Technisches Design  
Kurzprojekt 3d Produktdesign / Gebrauchsgüterdesign  
Kurzprojekt 4d Zeitbasierte Medien / Interaction Design  
Kurzprojekt 4d Zeitbasierte Medien / Elektronische Medien  
Kurzprojekt 4d Zeitbasierte Medien / Film  
Kurzprojekt Integriertes Design

**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Projekte	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Projekte	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Projekte	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
6. Semester (oder 5. Sem.)	18 Wochen Mobilitätsfenster	= Berufspraktikum oder Studienphase an einer in- oder ausländischen Hochschule	30 Credits
7. Semester	15 Wochen – Bachelor-Arbeit, Präsentation und Kolloquium, Seminare	3 Wochen Praktika, Übungen, Prüfungen	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.  
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3- Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

# Hochschule Anhalt

## ORDNUNG

### zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang INTEGRIERTES DESIGN

vom 13.06.2012

#### § 1

##### Rechtsgrundlage und Zweck

(1) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.2010 i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 28/2010, S. 600), regelt im § 27 die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für das Hochschulstudium. Für den Studiengang Integriertes Design kann auf den Nachweis des erforderlichen Schulabschlusses (im Regelfall allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. Unberührt hiervon bleibt die Zugangsmöglichkeit nach § 27 (4) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Zusätzlich zu der, für den Zugang zu einem Studium erforderlichen Qualifikation, die durch Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde, ist für den Studiengang Integriertes Design eine Eignungsfeststellung im Sinne des Nachweises über die besondere künstlerische Befähigung durchzuführen (vergl. § 27 (2) HSG LSA). In ihr soll der Studienbewerber nachweisen, dass er durch Vorbildung und persönliche Begabung auf die Studienanforderungen vorbereitet ist und das Erreichen des Studienzieles erwartet werden darf.

#### § 2

##### Prüfungskommission zur Eignungsfeststellung

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Design durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs bestimmt die Kommissionsmitglieder. Der Prüfungsausschussvorsitzende und sein Stellvertreter übernehmen den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission führt die Eignungsprüfung durch und entscheidet über die zu stellenden Aufgaben sowie deren Bewertung.

#### § 3

##### Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Feststellungsverfahren) wird an der Hochschule Anhalt jährlich einmal, in der Regel im Zeitraum Mai/Juni, durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine frist- und formengebundene Bewerbung voraus, die der Hochschule mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 30. April des gewünschten Eintrittsjahres (Ausschlussfrist) vorliegen muss. Später eingehende Bewerbungen können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten, berücksichtigt werden.

(3) Zum Bewerbungsverfahren gehören:

- Ein vom Bewerber vollständig ausgefüllter Zulassungs-/Einschreibebeantrag sowie eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einem entsprechendem Feststellungsverfahren für einen Studiengang Design an der HSA oder einer vergleichbaren Einrichtungen teilgenommen hat.
- Eine vom Bewerber angefertigte Hausaufgabe mit Verfassererklärung,
- Teilnahme am Eignungstest und dem Fachgespräch am Fachbereich Design in Dessau,
- Vorlage einer Mappe mit Arbeitsproben.

#### § 4

##### Termin, Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens

(1) Die Bewerbungsfrist zum Feststellungsverfahren endet zum 30. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Feststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

- Sämtliche Bewerber bekommen per Post eine Hausaufgabe gestellt. Diese Hausaufgabe muss mit einer schriftlichen Erklärung, dass die Arbeit vom Bewerber selbstständig angefertigt wurde, versehen werden (Verfassererklärung) und zu einem festgelegten Termin an das Prüfungsamt des Fachbereichs Design geschickt werden.
- Die Prüfungskommission sichtet und bewertet die eingegangenen Hausaufgaben.
- Alle Bewerber, deren Hausaufgabe mit 4,0 oder besser bewertet wurde, werden zur Eignungsprüfung am Fachbereich Design in Dessau eingeladen.
- Für den Tag der Eignungsprüfung ist eine Mappe mit Arbeitsproben mitzubringen, welche die besonderen persönlichen Fähigkeiten in der Beschäftigung mit Problemen der Gestaltung belegen. Die Mappe soll 10-15 Bögen enthalten, die aus freien und angewandten gestalterischen Arbeiten zusammengestellt werden sollen - Zeichnung, Malerei, Animation, Fotografie, Fotos von dreidimensionalen Arbeiten. Digitale, interaktive und zeitbasierte Arbeiten sind als analoge Ausdrucke (z.B. Screenshots) abzugeben. Der Mappe ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die vorgelegten Arbeitsproben von dem Bewerber selbstständig angefertigt wurden.

(3) Die Eignungsprüfung wird an einem Prüfungstag im Fachbereich Design der HSA in Dessau durchgeführt. Allen Bewerbern werden eine oder mehrere Prüfungsaufgaben aus verschiedenen gestalterischen Bereichen gestellt.

(4) Es wird ein Fachgespräch von ca.15 Minuten geführt. Es erstreckt sich i.d.R. auf die Inhalte der Mappe, die Hausaufgabe, die in der Eignungsprüfung angefertigten Arbeiten sowie die Motivation des Bewerbers.

### § 5

#### **Feststellungskriterien und Bewertungsmodus**

(1) Die studiengangbezogene Eignung wird bei Bewertung der Arbeitsproben (Hausaufgabe, Mappe), der Prüfungsaufgaben und des Fachgesprächs vornehmlich nach Kriterien wie Wahrnehmungsfähigkeit, Vorstellungsfähigkeit und Darstellungsfähigkeit festgestellt.

(2) Die Bewertungen werden von jedem Prüfenden getrennt für die Hausaufgabe, die Mappe, für die Prüfungsaufgaben und das Fachgespräch vorgenommen. Aus den Bewertungen der beiden Prüfer wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen.

(6) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten für die einzelnen Teilleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt schlechter als 4,0 erreichen, wird die studiengangbezogene Eignung nicht anerkannt. Die Durchschnittsnote jeder Teilleistung muss mindestens 4,0 sein.

### § 6

#### **Feststellung überragender künstlerischer Befähigung**

Studienbewerber, die den Zugang zum Studium aufgrund überragender künstlerischer Befähigung nach § 27 (2) Hochschulgesetz LSA erlangen wollen, wird die Eignung zuerkannt, wenn die Gesamtnote besser als 1,7 ist.

### § 7

#### **Niederschrift**

Über die Feststellungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, aus dem der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfer, der Name des Studienbewerbers sowie die Bewertung der einzelnen Leistungen und das Gesamtergebnis des Feststellungsverfahrens hervorgehen.

### § 8

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerbern spätestens bis vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Widerspruchsmöglichkeit wird auf einen Monat nach Eingang des Bescheids beim Bewerber begrenzt.

### § 9

#### **Geltungsdauer und Anerkennung des Feststellungsverfahrens**

(1) Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der überragenden gestalterischen Befähigung gilt für das Zulassungsverfahren des laufenden und des folgenden Jahres. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(2) Entsprechende Prüfungen, die an vergleichbaren Hochschulen für die Fachrichtung Design erfolgreich abgelegt worden sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von den Prüfern anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

### § 10

#### **Rücktritt von der Feststellungsprüfung**

(1) Tritt ein Bewerber nach der Zulassung zur Feststellungsprüfung ohne Zustimmung der Prüfungskommission von der Feststellungsprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Die Gründe sind unverzüglich geltend zu machen, die Prüfungskommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

### § 11

#### **Unterbrechung der Feststellungsprüfung**

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 12

#### **Ausschluss von der Feststellungsprüfung**

(1) Ein Bewerber wird von der Feststellungsprüfung ausgeschlossen, wenn:

- die gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 abgegebenen Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen, oder

- er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, auch die Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Versuch der Täuschung.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Feststellungsprüfung als nicht bestanden erklären.

### **§ 13**

#### **Wiederholung des Feststellungsverfahrens**

Studienbewerber, deren studiengangbezogene gestalterische Eignung oder überragende gestalterische Befähigung in einem Verfahren nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen. Die nicht bestandene Feststellungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden; dabei zählt jeder Versuch an einer vergleichbaren Einrichtung, für einen vergleichbaren Studiengang.

### **§ 14**

#### **Behinderte Bewerber**

(1) Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, das Feststellungsverfahren in der vorgeannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und zu beweisen.

### **§ 15**

#### **Vergabe von Studienplätzen**

(1) Die Vergabe (Zulassung) erfolgt nach dem Ergebnis der Feststellungsprüfung.

(2) Sofern aus kapazitätsbegrenzenden Gründen für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) verfügt wird und nach Feststellung der studiengangbezogenen Eignung die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, erfolgt die Vergabe (Zulassung) nach folgender Rangfolge:

1. Ergebnis der Feststellungsprüfung,
2. Ergebnis der Feststellungsprüfung i.V.m. der Note der Hochschulzugangsberechtigung,
3. Ergebnis der Feststellungsprüfung i.V.m. Note der Hochschulzugangsberechtigung und/oder Wartezeit bzw. Härtegesichtspunkten.

### **§ 16**

#### **Sprachliche Bezeichnung**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Ausdrucksform gebraucht werden, gelten gleichermaßen auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§ 17**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 13.06.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 54/2012 am 07.08.2012.

Köthen, den 13.06.2012

Prof. Nicolai Neubert  
Dekan Fachbereich Design der Hochschule Anhalt

# Hochschule Anhalt Fachbereich Design

## PRAKTIKUMSORDNUNG

### für den Bachelorstudiengang

## INTEGRIERTES DESIGN

vom 13.06.2012

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Praktikum
- § 4 Praktikumsvereinbarung
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 Praktikumsentgelt
- § 10 Praktika ausländischer Studierender
- § 11 Versicherung während des Praktikums
- § 12 Weitere Regelungen
- § 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 14 In-Kraft-Treten

#### Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Integriertes Design mit dem Abschluss

#### Bachelor of Arts (B.A.)

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt Fachbereich Design.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Integriertes Design in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Praktikum ist optionaler Bestandteil des Bachelorstudiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 18 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit 24 Credits dotiert.

(3) Zur Sicherung des inhaltlichen Bezugs zum Studium und zum Studienziel sind für das Praktikum Tätigkeitsfelder aus dem Bereich des Design zu wählen. Über abweichende Einsatzgebiete entscheidet der Hochschulmentor in pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor) der Hochschule Anhalt zugeordnet. Der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:

- er als Mentor tätig wird,
- das Unternehmen in Profil und Organisation geeignet ist, eine entsprechende Praktikumsstelle anzubieten.

(5) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Integriertes Design. Es sind maximal zwei Praktikumsabschnitte vorgesehen.

(6) Ein Praktikumsabschnitt kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von zehn Wochen anerkannt. Mindestens acht Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

### **§ 3 Bewerbung zum Praktikum**

(1) Die Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz.

(2) Die Auswahl der Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

### **§ 4 Praktikumsvereinbarung**

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 2):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte des Praktikanten,
- Festlegung des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (wenn notwendig).

### **§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums**

(1) Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird.

### **§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und-Praktikanten**

(1) Die Betreuung des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einem Mentor/ Ansprechpartner vorgenommen.

(2) Die Hochschule Anhalt sichert die Möglichkeit, einen Hochschulmentor zu konsultieren.

### **§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

(1) Der Praktikant hat während des Praktikums einen Praktikumsbericht über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist auch dem Hochschulmentor vorzulegen.

(2) Der Bericht ist in Form einer Dokumentation vorzulegen, die eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte und Resultate des Praktikums enthält.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen ver-

einbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an Hochschulmentor.

### **§ 8 Anerkennung des Praktikums**

(1) Der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird dem Hochschulmentor mit dem Bericht (Dokumentation) nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Der Hochschulmentor nimmt den Bericht (Dokumentation) nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht (Dokumentation) erneut vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht (Dokumentation), Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Hochschulmentors.

### **§ 9 Praktikumsentgelt**

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

### **§ 10 Praktika ausländischer Studierender**

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

### **§ 11 Versicherung während des Praktikums**

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer und wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

**§ 12**  
**Weitere Regelungen**

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

**§ 13**  
**Belastende Entscheidungen und Widerspruch**

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Praktikumsordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Integriertes Design vom 13.06.2012 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 13.06.2012

Dessau-Roßlau, den 13.06.2012

Prof. Nicolai Neubert  
Dekan des Fachbereiches Design

## Praktikumsvereinbarung

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_  
wohnhaft in: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_  
Studiengang: \_\_\_\_\_  
und dem Unternehmen / der Einrichtung  
Name: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
wird Folgendes vereinbart:  
Das Praktikum beginnt am: \_\_\_\_\_  
und endet am: \_\_\_\_\_  
Als Mentor/ Ansprechpartner im Betrieb wird benannt:  
Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Als Hochschulmentor wird benannt:  
Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_
2. Der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Die Tätigkeiten des Praktikanten orientieren sich an den Aufgabenstellungen des Unternehmens. Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.
3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben.
4. Am Ende des Praktikums stellt der Mentor / Ansprechpartner des Praktikumsbetriebes-oder der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung / Beurteilung aus und nimmt den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

\_\_\_\_\_  
Betrieb / Einrichtung (Unterschrift / Stempel / Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
Praktikant (Unterschrift / Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
Hochschulmentor (Unterschrift / Stempel / Ort / Datum)

### **Anschrift des Fachbereiches:**

Hochschule Anhalt  
Fachbereich Design  
Schwabestr. 3  
06846 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340 5197 1700  
Fax: 0340 5197 1799  
E-Mail: praktikum@design.hs-anhalt.de

## Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum\*

Die Studentin / der Student \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Straße Nr. \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Staat \_\_\_\_\_

wurde als Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: \_\_\_\_\_  
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Fehltage während des Praktikums: \_\_\_\_\_

Grund der Fehltage: \_\_\_\_\_

Ein **Praktikumsbericht** wurde angefertigt und wurde vom Mentor / Ansprechpartner oder des Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des betrieblichen Mentors / Ansprechpartners oder Leiters des Unternehmens / Ort / Datum

Betrieb/Einrichtung: \_\_\_\_\_

Anschrift (Stempel): \_\_\_\_\_

\*Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

## Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

1. Der Praktikumsbericht nach § 7 der Praktikumsordnung wird für o. g. Studierenden angenommen.

Es wird vorgeschlagen, ..... Wochen anzuerkennen.

Dessau-Roßlau, den .....  
\_\_\_\_\_ Unterschrift des Hochschulmentors

2. Vom Prüfungsausschuss werden \_\_\_\_\_ Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

Es werden \_\_\_\_\_ Credits für das Praktikum vergeben.

Dessau, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

# Hochschule Anhalt

## PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNG

### zur Erlangung des akademischen Grades

## MASTER

### für den Studiengang

## INTERMEDIALES DESIGN (MDE)

vom 13.06.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

#### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

Anla

#### II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster

#### III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

#### V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

#### VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

#### Anlagen:

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Integriertes Design oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern (210 Credits). Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester (180 Credits), ist vor Beginn des Studiums gemäß dieser Ordnung ein Anpassungssemester im Umfang von insgesamt 30 Credits zu absolvieren<sup>2</sup>. Nähere Festlegungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Auswahlgremium (s. Abs. 2) a.G. der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 im Einzelfall. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

(2) Zusätzliche Voraussetzungen sind:

- Der Nachweis einer Gesamtnote im absolvierten Designstudium (gem. Abs. 1) von mindestens „gut“.
- Die von einem Auswahlgremium des Fachbereichs Design mit mindestens „gut“ bewertete Präsentation eines Portfolios, das die Arbeit und die Intention der Bewerber repräsentiert. Das Auswahlgremium, welches aus mindestens zwei Lehrenden des Masterstudiengangs besteht, wird vom Fachbereichsrat bestimmt.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters.

### § 2

#### Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von

25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Der Masterstudiengang Intermediales Design hat das Ziel, an der Schnittstelle der Disziplinen Kommunikationsdesign, Produktdesign und Zeitbasierte Medien vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten sowie fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden zu vermitteln und diese intermedial anzuwenden. Die Absolventen werden befähigt, gesellschaftlich relevante Themen und Fragestellungen zu entwickeln und diese problemlösungsorientiert zu bearbeiten. Die Ausbildung vermittelt künstlerisch-explorative und methodisch-wissenschaftliche Arbeitsweisen und führt zu einer hohen interdisziplinären Innovations- und Medienkompetenz. Die Studierenden entwickeln strategische und visionäre Denk- und Handlungsweisen, die ihre integrative Problemlösungskompetenz für soziale, ökologische, ökonomische oder kulturelle Zusammenhänge erweitert und vertieft. Diese Schnittstellenkompetenz ist die ideale Vorbereitung für eine spätere Tätigkeit in leitenden Funktionen. Das Studium ist konsekutiv und überwiegend forschungsorientiert. Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsvorhabens.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Intermediales Design. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit mit der Präsentation und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Werkstattkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

<sup>2</sup> Studierende im Anpassungssemester haben den Status von **Programmstudenten** gemäß § 14 der Immatrikulationsordnung der HSA von 26.01.2011 (s. Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 44/2011). Sie sind berechtigt, Module zu belegen und Modulprüfungen abzulegen, es gelten die Regularien der Prüfungs- und Studienordnung, in der das jeweilige Modul ausgewiesen ist.

### **§ 3 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Design den akademischen Grad

#### **Master of Arts (M.A.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 3 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 3. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits<sup>3</sup> nachzuweisen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

### **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

### **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieses oder eines anderen Design-Fachbereiches sowie in der entsprechenden beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Einer der beiden Prüfer der Masterarbeit muss Professor des Fachbereichs Design der Hochschule Anhalt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

<sup>3</sup> Optional; kann auch eine zusätzliche Studien-/Forschungsphase an einer in- oder ausländischen Hochschule treten; vergl. § 11.

## II.

### Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

#### § 8

##### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

#### § 9

##### Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

#### § 10

##### Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten analysieren, bearbeiten und lösen Studierende einzeln oder in Gruppenarbeit unter Betreuung von Prüfungsberechtigten ausgewählte Themenstellungen. Die Ergebnisse werden i.d.R. in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

(9) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

#### § 11

##### Mobilitätsfenster

An die Stelle von Modulen oder Modulgruppen gemäß Anlage 4 kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer in- oder ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

## III.

### Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

#### § 12

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und

der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

### § 13

#### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(3) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht-, oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet.

### § 14

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),

3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In

dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

#### **§ 15**

##### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungs-

ausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

#### **§ 16**

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme der Arbeit. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

#### **§ 17**

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>4</sup> zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 18

#### Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

<sup>4</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = <u>mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = <u>mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = <u>mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = <u>mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### § 19

#### Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### § 20

#### Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### § 21

#### Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorierter Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

## **§ 22 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

## **§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **IV. Masterprüfung**

### **§ 25 Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. die Präsentation und das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),

### **§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten<sup>5</sup> nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0

## **V. Masterarbeit und Kolloquium**

### **§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Der Student soll

<sup>5</sup> Die Wichtung einzelner Noten, z.B. gemäß der dotierten Credits ist zulässig.

die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

### § 28

#### Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **18** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

### § 29

#### Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

### § 30

#### Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **3**fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben<sup>6</sup>. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 31

#### Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

### § 32

#### Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion über die Masterarbeit und die Präsentation.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

<sup>6</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

**§ 33**

**Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

**VI.**

**Schlussbestimmungen**

**§ 34**

**Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2013 in den Studiengang Intermediales Design immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.04.2013 in den Masterstudiengang Integriertes Design immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

(2) Studienbewerber für das Masterstudium zum Wintersemester 2012/13 können zu diesem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 aufnehmen.

**§ 35**

**In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 13.06.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 18.07.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 06.08.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 54/2012 am 07.08.2012.

Köthen, den 06.08.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Masterurkunde Master's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt  
Fachbereich

### **Design**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

### **Intemediales Design**

den Mastergrad  
**Master of Arts (M.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of

### **Design**

has awarded the academic degree of  
**Master of Arts (M.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

### **Intermedia Design**

**Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

\_\_\_\_\_  
Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Design**

die Masterprüfung im Studiengang

**Intermediales Design**

bestanden.

has passed all examinations on the Master's  
Programme

**Intermedia Design**

in the Department of

**Design**

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

**X,y**

**Credits**

**90**

**ECTS**

**A...E**

**Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

\_\_\_\_\_  
Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

<b>Pflichtmodule</b> <b>Compulsory Modules</b>	<b>Credits</b> <b>Credits</b>	<b>Noten</b> <b>Grades</b>
Design-Wissenschaften 1 Design Sciences 1	6	X,y
Design-Wissenschaften 2 Design Sciences 2	6	X,y
<b>Wahlpflichtmodule</b> <b>Electoral Compulsory Modules</b>		
Wahl-Modul 1 >Zusatztext< Electoral Module 1 >Zusatztext<	6	X,y
Wahl-Modul 2 >Zusatztext< Electoral Module 2 >Zusatztext<	6	X,y
Expertise-Modul 1 >Zusatztext< Expertise Module 1 >Zusatztext<	6	X,y
Expertise-Modul 2 >Zusatztext< Expertise Module 2 >Zusatztext<	6	X,y
<b>Projekte</b> <b>Projects</b>		
Studio 1 Studio 1	12	X,y
Studio 2 Studio 2	12	X,y
<b>Thema der Masterarbeit:</b> <b>Subject of the Master Thesis:</b>		
>Zusatztext< >Zusatztext<		
<b>Masterarbeit</b> <b>Master Thesis</b>	24	X,y
<b>Kolloquium (Kolloquium, Präsentation, Dokumentation)</b> <b>Colloquium (Colloquium, Presentation, Documentation)</b>	6	X,y
<b>Zusatzmodule</b> <b>Additional Modules</b>		
>Zusatztext< >Zusatztext<	C	X,y
>Zusatztext< >Zusatztext<	C	X,y
Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0) s.a. successfully attended ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)	Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0) e.t. erfolgreich teilgenommen ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)	

Bernburg  
Dessau  
Köthen



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Diploma Supplement

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname»    |
| 1.3 Date, Place of birth          | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code     | «Mtknr»              |

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 2.1 Name of Qualification     | Master of Arts (M.A.)  |
| 2.2 Main Field of Study       | Intermedia Design  |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,<br>Department of Design |
| 2.4 Language of Instruction   | German and English   |

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 3.1 Level of Qualification       | Master   |
| 3.2 Official Length of Programme | 1,5 years  |
| 3.3 Access Requirements          | One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (3,5 years); Magister/Master degree; Diplom in Design or in appropriate related field or foreign equivalent |

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

#### 4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The purpose of the Master Course Intermedia Design is to provide deeper knowledge, skills and advanced scientific methods at the interface of Communication Design, Product Design and Time-Based Media, and to apply them intermedially. The graduates are enabled to develop socially relevant topics and issues, and to handle them in a problem-solving manner. In the course, artistic-explorative and methodical-scientific working methods are taught, leading to a high inter-disciplinary innovation and media competence. The students develop strategic and visionary ways of thinking and action, expanding and deepening their integrative problem-solving competence for social, ecological, economical or cultural relations. This interface competence is the ideal preparation for a future occupation in executive positions. The course is consecutively organised and strongly research-oriented. The graduation entitles the graduate to enter in doctorate proceedings.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

#### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,  
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,  
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,  
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,  
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| A | best 10 %               |
| B | next 25 %               |
| C | next 30 %               |
| D | next 25 %               |
| E | last 10 % of Graduates. |

#### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for XYZ.

### 5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of XYZ. This includes the right to hold the professional title of XYZ.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

no further information provided

### 6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.xyz>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang  
Intermediales Design (MAD)**

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden						P.-Vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen			3 Wochen						
	V	Ü	P	Ü	P					
<b>Pflichtmodule</b>										
<b>Design-Wissenschaften 1</b>										6
Design-Theorie 1			2					R/H	10-20 Min.	
Fremdsprache 1 *			2			TN 80				
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
<b>Studio-Modul 1</b>										12
Intermediales Studio-Projekt 1			6					PRO+P	10-20 Min.	
Mentoring 1			2			TN 80				
<b>Expertise 1</b>										6
Synchronizing Project			2			E/B		P/C	10-20 Min.	
Professionalization			2			TN 80				
<b>Wahl-Modul 1</b>										6
<b>Summe 1. Fachsemester (20 SWS)</b>										<b>30</b>
<b>2. Fachsemester</b>										
<b>Pflichtmodule</b>										
<b>Design-Wissenschaften 2</b>										6
Design-Theorie 2			2					R/H	10-20 Min.	
Fremdsprache 2 *			2			TN 80				
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
<b>Studio-Modul 2</b>										12
Intermediales Studio-Projekt 2			6					PRO+P	10-20 Min.	
Mentoring 2			2			TN 80				
<b>Expertise 2</b>										6
Workshop					10			C	10-20 Min.	
Exkursion					10					
<b>Wahl-Modul 2</b>										6
<b>Summe 2. Fachsemester (20 SWS)</b>										<b>30</b>
<b>3. Fachsemester</b>										
<b>Pflichtmodule</b>										
<b>Masterarbeit</b>							§ 29	PRO		24
<b>Masterkolloquium</b>							§ 32	C+P	30 Min.	6
<b>Summe 3. Fachsemester</b>										<b>30</b>
<b>Summe Studiengang gesamt (40 SWS)</b>										<b>90</b>

\* Für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 2.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

FB Design

**Modulkatalog für den Studiengang  
Intermediales Design (MAD)**

**Katalog der Studio-Module**

- 2d Studio-Projekt Information Design
- 2d Studio-Projekt Integrierte Kommunikation
- 2d Studio-Projekt Editorial Design
- 3d Studio-Projekt Technisches Design/Mobility
- 3d Studio-Projekt Produkte/Systeme/Interior
- 3d Studio-Projekt Produkte und Prozesse
- 4d Studio-Projekt Interaction Design
- 4d Studio-Projekt Elektronische Medien
- 4d Studio-Projekt Film

**Katalog der Wahlmodule**

- Wahlmodul Thinking & Making 2d – Kommunikation, Information, Orientierung
- Wahlmodul Thinking & Making 3d – Objekt und Raum
- Wahlmodul Thinking & Making 4d – Interaktion, Installation und Bewegtes Bild
- Wahlmodul Synchronisation – Typografie & Digital Basics
- Wahlmodul Synchronisation – Fotografie, Visualisierung, Ausdruck

**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Projekte	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Projekte	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	18 Wochen – Master-Arbeit, Präsentation und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.  
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3- Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Hochschule Anhalt

**PRÜFUNGS- UND STUDIEN-  
ORDNUNG**

zur Erlangung des akademischen  
Grades

**MASTER**

für den Studiengang

**INTERNATIONAL  
INTEGRATED DESIGN  
(MID)**

vom 13.06.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

**Gliederung**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt

Anla

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

§ 7 Prüfer und Beisitzer

**II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster

**III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

**IV. Masterprüfung**

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

**V. Masterarbeit und Kolloquium**

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

**Anlagen:**

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Integriertes Design oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern (210 Credits). Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester (180 Credits), ist vor Beginn des Studiums gemäß dieser Ordnung ein Anpassungssemester im Umfang von insgesamt 30 Credits zu absolvieren<sup>2</sup>. Nähere Festlegungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Auswahlgremium (s. Abs. 2) a.G. der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 im Einzelfall. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

(2) Zusätzliche Voraussetzungen sind:

- Der Nachweis einer Gesamtnote im absolvierten Designstudium (gem. Abs. 1) von mindestens „gut“.
- Die von einem Auswahlgremium des Fachbereichs Design mit mindestens „gut“ bewertete Präsentation eines Portfolios, das die Arbeit und die Intention der Bewerber repräsentiert. Das Auswahlgremium, welches aus mindestens zwei Lehrenden des Masterstudiengangs besteht, wird vom Fachbereichsrat bestimmt.
- Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift eine Zugangsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben wurde. Standard ist in dem Falle TOEFL-Test mit mindestens 300 Scores (paper-based) bzw. 150 Scores (computer based). Vergleichbare Tests können anerkannt werden.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters.

### § 2

#### Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von

25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Der internationale Master Studiengang Integrated Design hat das Ziel, den Absolventen vertiefende Kenntnisse und fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden zu vermitteln und sie zu befähigen, diese an der Schnittstelle der Disziplinen Kommunikationsdesign, Produktdesign und Zeitbasierte Medien interdisziplinär anzuwenden. Sie können vor dem Hintergrund der Globalisierung und einer zunehmenden kulturellen Konvergenz gestalterische Aufgabenstellungen in komplexe Kontexte einordnen und einen von gegenseitigem Respekt getragenen Diskurs über ökonomische, ökologische, technologische oder humanitäre Themenstellungen im interkulturellen Handlungsrahmen initiieren, organisieren und steuern. Die Ausbildung vermittelt künstlerisch-explorative sowie methodisch-wissenschaftliche Arbeitsweisen und führt generell zu einer hohen interdisziplinären Kommunikations- und Integrationskompetenz. Das Studium ist konsekutiv und überwiegend forschungsorientiert. Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsvorhabens.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang International Integrated Design. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit mit der Präsentation und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Werkstattkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

<sup>2</sup> Studierende im Anpassungssemester haben den Status von **Programmstudenten** gemäß § 14 der Immatrikulationsordnung der HSA von 26.01.2011 (s. Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 44/2011). Sie sind berechtigt, Module zu belegen und Modulprüfungen abzulegen, es gelten die Regularien der Prüfungs- und Studienordnung, in der das jeweilige Modul ausgewiesen ist.

### **§ 3 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Design den akademischen Grad

#### **Master of Arts (M.A.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 3 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 3. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits<sup>3</sup> nachzuweisen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

---

<sup>3</sup> Optional; kann auch eine zusätzliche Studien-/Forschungsphase an einer in- oder ausländischen Hochschule treten; vergl. § 11.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

### **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

### **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieses oder eines anderen Design-Fachbereiches sowie in der entsprechenden beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Einer der beiden Prüfer der Masterarbeit muss Professor des Fachbereichs Design der Hochschule Anhalt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## II.

### **Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

#### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

#### **§ 9 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

#### **§ 10 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten analysieren, bearbeiten und lösen Studierende einzeln oder in Gruppenarbeit unter Betreuung von Prüfungsberechtigten ausgewählte Themenstellungen. Die Ergebnisse werden i.d.R. in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

(9) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

#### **§ 11 Mobilitätsfenster**

An die Stelle von Modulen oder Modulgruppen gemäß Anlage 4 kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer in- oder ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

## III. **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

#### **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

### § 13

#### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(3) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht-, oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet.

### § 14

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),

5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungs-

fach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 15

### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme der Arbeit. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 17

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>4</sup> zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

<sup>4</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### § 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

## **§ 22 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

## **§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **IV. Masterprüfung**

### **§ 25 Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. die Präsentation und das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),

### **§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten<sup>5</sup> nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

## **V. Masterarbeit und Kolloquium**

### **§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Der Student soll

<sup>5</sup> Die Wichtung einzelner Noten, z.B. gemäß der dotierten Credits ist zulässig.

die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

### § 28

#### Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **18** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

### § 29

#### Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

### § 30

#### Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **3**fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben<sup>6</sup>. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 31

#### Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

### § 32

#### Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion über die Masterarbeit und die Präsentation.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

---

<sup>6</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

**§ 33**

**Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

**VI.**

**Schlussbestimmungen**

**§ 34**

**Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2014 in den Studiengang International Integrated Design immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.04.2014 in den Studiengang International Integrated Design immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

**§ 35**

**In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 13.06.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 18.07.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 06.08.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 54/2012 am 07.08.2012.

Köthen, den 06.08.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Masterurkunde Master's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt  
Fachbereich

### **Design**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

### **Integrated Design**

den Mastergrad  
**Master of Arts (M.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of

### **Design**

has awarded the academic degree of  
**Master of Arts (M.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

### **Integrated Design**

**Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

Bernburg  
Dessau  
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Design**

die Masterprüfung im Studiengang

**Integrated Design**

bestanden.

has passed all examinations on the Master's  
Programme

**Integrated Design**

in the Department of

**Design**

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

**X,y**

**Credits**

**90**

**ECTS**

**A...E**

**Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ**

( Siegel )

\_\_\_\_\_  
Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**  
Chair of the Examinations Committee

<b>Pflichtmodule</b> <b>Compulsory Modules</b>	<b>Credits</b> <b>Credits</b>	<b>Noten</b> <b>Grades</b>
Design-Wissenschaften 1 Design Sciences 1	6	X,y
Design-Wissenschaften 2 Design Sciences 2	6	X,y
<b>Wahlpflichtmodule</b> <b>Electoral Compulsory Modules</b>		
Wahl-Modul 1 >Zusatztext< Electoral Module 1 >Zusatztext<	6	X,y
Wahl-Modul 2 >Zusatztext< Electoral Module 2 >Zusatztext<	6	X,y
Expertise-Modul 1 >Zusatztext< Expertise Module 1 >Zusatztext<	6	X,y
Expertise-Modul 2 >Zusatztext< Expertise Module 2 >Zusatztext<	6	X,y
<b>Projekte</b> <b>Projects</b>		
Studio 1 Studio 1	12	X,y
Studio 2 Studio 2	12	X,y
<b>Thema der Masterarbeit:</b> <b>Subject of the Master Thesis:</b>		
>Zusatztext< >Zusatztext<		
<b>Masterarbeit</b> <b>Master Thesis</b>	24	X,y
<b>Kolloquium (Kolloquium, Präsentation, Dokumentation)</b> <b>Colloquium (Colloquium, Presentation, Documentation)</b>	6	X,y
<b>Zusatzmodule</b> <b>Additional Modules</b>		
>Zusatztext< >Zusatztext<	C	X,y
>Zusatztext< >Zusatztext<	C	X,y
Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0) s.a. successfully attended ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)	Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0) e.t. erfolgreich teilgenommen ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)	

Bernburg  
Dessau  
Köthen



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Diploma Supplement

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname»    |
| 1.3 Date, Place of birth          | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code     | «Mtknr»              |

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 2.1 Name of Qualification     | Master of Arts (M.A.)  |
| 2.2 Main Field of Study       | Integrated Design  |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,<br>Department of Design |
| 2.4 Language of Instruction   | English  |

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 3.1 Level of Qualification       | Master   |
| 3.2 Official Length of Programme | 1,5 years  |
| 3.3 Access Requirements          | One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (3,5 years); Magister/Master degree; Diplom in Design or in appropriate related field or foreign equivalent |

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

#### 4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The purpose of the international Master course in Integrated Design is to provide the graduates deeper knowledge and advanced scientific methods, and to enable them to inter-disciplinarily apply them at the interface of Communication Design, Product Design and Time-Based Media. Against the background of globalization and growing cultural convergence, they are able to assign design tasks to complex contexts and to initiate, organize and control a discourse on economical, ecological, technological or humanitarian topics in an inter-cultural framework, based on mutual respect. In the course, artistic-explorative and methodical-scientific working methods are taught, generally leading to a high inter-disciplinary communication and integration competence. The course is consecutively organised and strongly research-oriented. The graduation entitles the graduate to enter in doctorate proceedings.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

#### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,  
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,  
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,  
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,  
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| A | best 10 %               |
| B | next 25 %               |
| C | next 30 %               |
| D | next 25 %               |
| E | last 10 % of Graduates. |

#### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for XYZ.

### 5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of XYZ. This includes the right to hold the professional title of XYZ.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

no further information provided

### 6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.xyz>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

**Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang  
Integrated Design (MID)**

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden						P.-Vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen			3 Wochen						
	V	Ü	P	Ü	P					
<b>Pflichtmodule</b>										
<b>Design-Wissenschaften 1</b>										6
Design-Theorie 1			2					R/H	10-20 Min.	
Fremdsprache 1 *			2			TN 80				
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
<b>Studio-Modul 1</b>										12
Integrated Studio-Projekt 1			6					PRO+P	10-20 Min.	
Mentoring 1			2			TN 80				
<b>Expertise 1</b>										6
Synchronizing Project			2			E/B		P/C	10-20 Min.	
Professionalization			2			TN 80				
<b>Wahl-Modul 1</b>										6
<b>Summe 1. Fachsemester (20 SWS)</b>										<b>30</b>
<b>2. Fachsemester</b>										
<b>Pflichtmodule</b>										
<b>Design-Wissenschaften 2</b>										6
Design-Theorie 2			2					R/H	10-20 Min.	
Fremdsprache 2 *			2			TN 80				
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
<b>Studio-Modul 2</b>										12
Integrated Studio-Projekt 2			6					PRO+P	10-20 Min.	
Mentoring 2			2			TN 80				
<b>Expertise 2</b>										6
Workshop					10			C	10-20 Min.	
Exkursion					10					
<b>Wahl-Modul 2</b>										6
<b>Summe 2. Fachsemester (20 SWS)</b>										<b>30</b>
<b>3. Fachsemester</b>										
<b>Pflichtmodule</b>										
<b>Masterarbeit</b>							§ 29	PRO		24
<b>Masterkolloquium</b>							§ 32	C+P	30 Min.	6
<b>Summe 3. Fachsemester</b>										<b>30</b>
<b>Summe Studiengang gesamt (40 SWS)</b>										<b>90</b>

\* Für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 2.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

FB Design

**Modulkatalog für den Studiengang  
Integrated Design (MID)**

**Katalog der Wahlmodule**

Wahlmodul Thinking & Making 2d – Kommunikation, Information, Orientierung

Wahlmodul Thinking & Making 3d – Objekt und Raum

Wahlmodul Thinking & Making 4d – Interaktion, Installation und Bewegtes Bild

Wahlmodul Synchronisation – Typografie & Digital Basics

Wahlmodul Synchronisation – Fotografie, Visualisierung, Ausdruck

**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Projekte	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Projekte	3 Wochen – Praktika, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	18 Wochen – Master-Arbeit, Präsentation und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.  
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3- Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.